

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

## Erwerb eigener Aktien – 8. Zwischenmeldung

Im Zeitraum vom 12. Mai 2025 bis 18. Mai 2025 (jeweils einschließlich) wurden insgesamt Stück 100.000 Aktien der Siemens Healthineers AG im Rahmen des Aktienrückkaufs der Siemens Healthineers AG erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 19. März 2025 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 24. März 2025 mitgeteilt wurde.

Dabei wurden jeweils Aktien wie folgt erworben:

Rückkauftag	Aggregiertes Volumen in Stück	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR) <sup>1</sup>
12.05.2025	20.000	48,7753
13.05.2025	20.000	49,1607
14.05.2025	20.000	48,6388
15.05.2025	20.000	48,4019
16.05.2025	20.000	49,4288

Die Geschäfte sind in detaillierter Form auf der Internetseite der Siemens Healthineers AG veröffentlicht (https://www.siemens-healthineers.com/deu/investor-relations/share).

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufs im Zeitraum vom 24. März 2025 bis 18. Mai 2025 (jeweils einschließlich) erworbenen Aktien beläuft sich auf Stück 3.300.885 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der Siemens Healthineers AG erfolgt durch ein von der Siemens Healthineers AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).

München, 19. Mai 2025	
Siemens Healthineers AG	
Der Vorstand	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen.